Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 Ausgegeben Danzig, den 29. Januar 1936

Inhalt

14

Verordnung

betreffend den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Handelsvertrage zwischen der Republik Polen und der Republik Österreich vom 11. Oktober 1933.

Vom 13. Januar 1936.

Auf Grund der Verordnung betreffend Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 18. Dezember 1933 (G.Bl. S. 631) wird dem in Wien am 11. Oktober 1933 zwischen der Republik Polen und der Republik Österreich abgeschlossenen Handelsvertrage zugestimmt.

Die Freie Stadt Danzig ist diesem Vertrage mit Wirkung vom 7. November 1935 beigetreten.

Der Wortlaut des Vertrages wird nachstehend veröffentlicht. Die Zollisten sind im Danziger Zollblatt 1934 Seite 214 ff. veröffentlicht worden.

Danzig, den 13. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Handelsvertrag

zwischen Österreich und Polen vom 11. Oktober 1933.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Republik Polen, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Polen zu fördern, haben beschlossen, einen Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Einerseits:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Engelbert Dollfuß, Bundeskanzler,

Anderseits:

Der Präsident der Republik Polen:

Herrn Jan Gawroński, Geschäftsträger der Republik Polen in Wien,

Herrn Dr. Włodzimierz Adamkiewicz, Abteilungsleiter im Ministerium des Äußern in Warschau,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile werden im Rahmen und entsprechend den Bedingungen der Gesetze des Landes, die in Kraft stehen oder stehen werden, das Gebiet des anderen Teiles betreten, darin reisen, sich darin aufhalten und niederlassen sowie es jederzeit

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 2. 1936.)

verlassen können, ohne irgendwelchen anderen Beschränkungen welcher Art immer unterworfen zu sein als jenen, welchen die Staatsangehörigen des meistbegünstigten Staates unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Diese Bestimmung berechtigt sie nicht, die Anwendung der Rechte der Inländer zu verlangen, indem sie sich auf Bestimmungen der im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Abkommens bestehenden Verträge berufen.

Es besteht Einverständnis, daß diese Bestimmungen die Gesetze und Verordnungen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile hinsichtlich der Zulassung der Fremden und hinsichtlich der Fremdenpolizei nicht beeinträchtigen. Die beiden Hohen Vertragschließenden Teile sind jedoch darüber einig, daß diese Gesetze und Verordnungen nicht in einer solchen Weise Anwendung finden werden, daß ganze Gruppen von Personen von den Begünstigungen der Bestimmungen dieses Vertrages ausgeschlossen werden.

Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nicht die Bestimmungen berühren, die gegenwärtig hinsichtlich der Zulassung und der Verwendung von fremden Angestellten und Arbeitern auf dem Gebiete jedes der Hohen Vertragschließenden Teile in Kraft stehen oder in Zukunft getroffen werden könnten, und daß die Meistbegünstigung sich nicht auf Verträge erstreckt, die durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile mit dritten Staaten hinsichtlich der Anwendung der angeführten Bestimmungen abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden könnten.

Artikel 2

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen Teiles im Rahmen und entsprechend den Bedingungen der Gesetze, die in Kraft stehen oder stehen werden, hinsichtlich des Rechtes, alle beweglichen und unbeweglichen Güter zu besitzen, zu erwerben, innezuhaben und zu pachten und darüber in jeder Weise zu verfügen, die meistbegünstigte Behandlung genießen, ohne in einem der erwähnten Fälle anderen oder höheren Gebühren, Steuern oder Lasten welcher Benennung immer unterworfen zu werden als jenen, die für die Inländer festgesetzt sind oder sein werden. Diese Bestimmungen hindern aber gegebenenfalls nicht die Einhebung von Gebühren, die anläßlich der Erfüllung der Formalitäten beim Ankauf von unbeweglichen Gütern zu entrichten sind.

Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit können die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile hinsichtlich der Enteignungsmaßnahmen aus Gründen des öffentlichen Nutzens oder des allgemeinen Interesses keiner schlechteren Behandlung unterworfen werden als die Inländer oder, wenn es sich um Enteignungsmaßnahmen für Zwecke der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit handelt, keiner schlechteren Behandlung unterworfen werden als die Staatsangehörigen des meistbegünstigten Landes.

Unter Enteignungsmaßnahmen versteht man alle allgemeinen Einschränkungsmaßnahmen, Verfügungen und Beschränkungen, die die Eigentumsrechte oder Gebrauchsrechte aller in rechtmäßigem Besitz befindlichen Güter, Rechte oder Interessen herrühren.

Die Staatsangehörigen eines der Hohen Vertragschließenden Teile werden hinsichtlich der Außerlandbringung ihrer beweglichen Güter ebenso wie hinsichtlich der Erbschaft keinen anderen oder höheren Gebühren unterworfen sein als unter den gleichen Bedingungen die Staatsangehörigen des meistbegünstigten Landes.

Die Staatsangehörigen eines der Hohen Vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen Teiles im Rahmen und entsprechend den Bedingungen der Gesetze des Landes, die in Kraft stehen oder stehen werden, freien Zutritt zu den Gerichtshöfen haben, um ihre Rechte in allen von der Gesetzgebung vorgesehenen Instanzen der Gerichtsbarkeit geltend zu machen oder zu verteidigen.

Sie werden bei allen Instanzen die durch die Gesetze des Landes befugten Rechtsanwälte und Agenten aller Art verwenden können und werden in allen diesen Belangen die gleichen Rechte und Vorteile genießen, die den Inländern zugestanden sind oder zugestanden werden.

Die Frage der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und der unentgeltlichen Rechtshilfe ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Artikel 3

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile werden im Rahmen und entsprechend den Bedingungen der Gesetze, die in Kraft stehen oder stehen werden, auf dem Gebiete des anderen Teiles unter denselben Bedingungen wie die Inländer alle Arten von Industrie und Handel sowie alle Gewerbe oder Berufe, deren Ausübung nicht auf Grund des Gesetzes den Inländern vorbehalten ist oder vorbehalten werden sollte, ausüben können.

Artikel 4

Es besteht Einverständnis, daß die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel in keiner Weise die Gesetze, Verordnungen und besonderen Vorschriften hinsichtlich des Handels, der Industrie, der Polizei, der allgemeinen Sicherheit und der Ausübung gewisser Gewerbe und Berufe beeinträchtigen, die in jedem der beiden Länder in Kraft sind oder sein werden und die auf alle Ausländer anwendbar sind oder sein werden.

Artikel 5

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen für ihre Personen und ihre Güter sowie für die Ausübung aller Arten von Handel, Industrie, Gewerbe und Berufen keine anderen oder höheren Steuern, Gebühren oder Lasten welcher Art immer zu entrichten haben als jene, welche von den Inländern eingehoben werden.

Diese Bestimmungen werden gegebenenfalls der Einhebung von sogenannten Aufenthaltsgebühren oder von Gebühren anläßlich der Erfüllung der polizeilichen Formalitäten nicht entgegenstehen, wobei Einverständnis besteht, daß die Staatsangehörigen der beiden Länder diesbezüglich die gleiche Behandlung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen werden.

Artikel 6

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen von jeder militärischen Dienstleistung in der bewaffneten Macht, in den Nationalgarden oder nationalen Milizen sowie von jeder an Stelle der persönlichen Militärdienstleistung tretenden Abgabe, sei es in Geld, sei es in Naturalien, befreit sein.

Ebenso werden sie von jeder Verpflichtung zur Übernahme amtlicher öffentlich-rechtlicher Funktionen bei Gerichten, staatlichen Verwaltungsbehörden oder Selbstverwaltungskörpern mit Ausnahme der Übernahme der Vormundschaft (Kuratel) über ihre Landsleute sowie von allen Requisitionen oder Militärleistungen befreit sein.

Ausgenommen sind jedoch die Lasten, die mit dem Besitz, unter welchem Titel immer, unbeweglicher und beweglicher Güter verbunden sind, sowie militärische Leistungen, zudenen alle Inländer, soweit sie Grundbesitzer oder Pächter oder Eigentümer eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes sind, herangezogen werden können.

Artikel 7

Die Aktiengesellschaften sowie die anderen Handels-, Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die auf dem Gebiete eines der Hohen Vertragschließenden Teile ihren Sitz haben und dort gemäß den Gesetzen dieses Landes errichtet sind, werden im Gebiete des anderen als rechtlich bestehend anerkannt werden. Sie werden freien Zutritt zu den Gerichten haben und dort, sei als Kläger, sei es als Beklagte, auftreten können.

Die Zulassung der genannten Gesellschaften zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes auf dem Gebiete des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles wird durch die Gesetze und Bestimmungen geregelt werden, die auf diesem Gebiete in Kraft stehen oder stehen werden.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind jedoch darüber einig, nicht mittels einer vorherigen Genehmigung ein Hindernis für die Errichtung von Gesellschaften, die eine Tätigkeit ausüben, welche den Gesellschaften aller anderen Länder im allgemeinen erlaubt ist, zu schaffen und außer im Falle des Zuwiderhandels gegen Gesetze und Vorschriften des Landes eine einmal gegebene Ermächtigung nicht zurückzuziehen, wobei im übrigen jede Verweigerung oder Widerrufung, die ausschließlich auf Gründen wirtschaftlicher Konkurrenz beruht, untersagt sein soll.

Die Tätigkeit der unter der Gesetzgebung eines der Hohen Vertragschließenden Teile errichteten Gesellschaften wird, soweit sie sich auf das Gebiet des anderen erstreckt, den Gesetzen und Verordnungen dieses letzteren unterworfen sein. In jedem Falle werden die vorerwähnten Gesellschaften nach ihrer Zulassung die gleichen Rechte genießen, die in diesen Belangen den Gesellschaften der gleichen Art des meistbegünstigten Staates zugestanden worden sind oder zugestanden werden.

Die genannten Gesellschaften werden im Gebiete des anderen Teiles für die Ausübung ihres Handels oder Gewerbes keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben oder Gebühren zu entrichten haben als jene, die von den inländischen Gesellschaften erhoben werden.

Diese Gesellschaften werden im Rahmen und entsprechend den Bedingungen der Gesetze, die im Lande in Kraft stehen oder stehen werden, alle Arten von beweglichen und unbeweglichen Gütern erwerben können.

Artikel 8

Innere Abgaben, welche auf dem Gebiete eines der Hohen Vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder der Körperschaften eingehoben werden und die Herstellung, die Verarbeitung, den Umlauf oder den Verbrauch einer Ware belasten oder belasten werden, sollen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande in stärkerem oder lästigerem Maße treffen als die inländischen Erzeugnisse der gleichen Art oder in Ermangelung solcher Erzeugnisse jene des meistbegünstigten Landes.

Artikel 9

Die im polnischen Zollgebiete erzeugten und von dort stammenden Natur- und Gewerbeerzeugnisse, die in der diesem Vertrage angeschlossenen Tarifanlage A aufgezählt sind, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich zu den in diesem Tarife festgesetzten oder zu den niedrigsten Zollsätzen zugelassen werden, die Österreich für die gleichen Erzeugnisse irgendeines fremden Landes zugestehen sollte.

Andere in dem polnischen Zollgebiet erzeugte und von dort stammende Natur- und Gewerbeerzeugnisse als jene, die in der Tarifanlage A enthalten sind, werden bei ihrer Einfuhr nach Österreich auf Grund der Meistbegünstigung behandelt werden, sowohl hinsichtlich der Einfuhrzölle als auch aller Koeffizienten, Zuschläge oder Erhöhungen, welchen die Zölle unterworfen sind oder werden könnten.

Die in Österreich erzeugten und von dort stammenden Natur- und Gewerbeerzeugnisse, die in der diesem Vertrage angeschlossenen Tarifanlage B aufgezählt sind, werden bei ihrer Einfuhr in das polnische Zollgebiet zu den in diesem Tarif festgesetzten oder zu den niedrigsten Zollsätzen zugelassen werden, die Polen für die gleichen Erzeugnisse irgendeines fremden Landes zugestehen sollte.

Andere in Österreich erzeugte und von dort stammende Natur- und Gewerbeerzeugnisse als jene, die in der Tarifanlage B enthalten sind, werden bei ihrer Einfuhr in das polnische Zollgebiet auf Grund der Meistbegünstigung behandelt werden, sowohl hinsichtlich der Einfuhrzölle als auch aller Koeffizienten, Zuschläge oder Erhöhungen, welchen die Zölle unterworfen sind oder werden könnten.

Im Hinblick auf die Empfehlungen der Konferenz von Stresa wird die polnische Regierung für die österreichischen Erzeugnisse, die in den beigeschlossenen Listen C und D verzeichnet sind, bis zum Ausmaß der dort angegebenen Kontingente die dort festgesetzten Vorzugszölle anwenden; die Liste D bezieht sich auf den neuen polnischen Tarif, der am 11. Oktober 1933 in Kraft tritt. Die beiden Hohen Vertragschließenden Teile werden sich über den Zeitpunkt, an dem die oben erwähnten Vorzugszölle in Kraft treten werden, verständigen.

Artikel 10

Bei der Ausfuhr in das Gebiet des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles werden keine anderen oder höheren Ausfuhrzölle oder Abgaben irgendwelcher Art erhoben werden als bei der Ausfuhr der gleichen Waren in irgendein anderes Land.

Artikel 11

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich, im Handelsverkehr mit dem anderen auf die Einfuhr und Ausfuhr weder eine andere noch eine weniger günstige Behandlung anzuwenden als jene, welche gegenüber einem dritten Staate angewendet wird. Diese Verpflichtung umfaßt namentlich die Handhabung der Zollvorschriften, das Zollverfahren, die Untersuchung und Analyse der zur Einfuhr gelangenden Waren, die Entrichtung der Zölle und Gebühren sowie die Klassifikation und Auslegung der Zolltarife.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich wechselseitig die Ämter und Behörden bekanntzugeben, welche beauftragt sind, alle Informationen über Anwendung der Gebühren, über Formalitäten usw. zu erteilen.

Die Erzeugnisse, die aus einem dritten Lande kommen und auf dem Gebiete eines der Hohen Vertragschließenden Teile eine industrielle Bearbeitung erfahren haben, werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles als Erzeugnis des Landes, in dem die Bearbeitung stattgefunden hat, betrachtet werden, unter der Bedingung, daß die durch diese Bearbeitung erfahrene Wertvermehrung, sei es durch die mitverwendeten Rohstoffe, sei es durch die Verfeinerungsarbeit, zumindest 50 Prozent des Gesamtwertes der verarbeiteten Ware entspricht.

Artikel 12

Die österreichischen Natur- und Gewerbeerzeugnisse, welche über das Gebiet anderer Staaten nach Polen eingeführt werden, und die polnischen Natur- und Gewerbeerzeugnisse, welche über das Gebiet anderer Staaten nach Österreich eingeführt werden sowie die Natur- und Gewerbeerzeugnisse anderer

Staaten, welche über das Gebiet eines der Hohen Vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen eingeführt werden, werden bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren unterworfen werden, als wenn sie direkt aus ihrem Ursprungslande über die Landgrenze oder über irgendeinen dritten Staat eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung findet sowohl auf die Waren, welche unmittelbar durchgeführt worden sind, als auch auf Waren, welche im Zuge der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder eingelagert worden sind, unter der Bedingung Anwendung, daß die Waren in allen diesen Fällen unter der Überwachung der Zollämter des Durchfuhrlandes geblieben sind, welche Zeugnisse in diesem Sinne ausstellen werden.

Artikel 13

Bis zum Zeitpunkte, in dem die volle Freiheit des Handels zwischen den beiden Hohen Vertragschließenden Teilen hergestellt werden können wird, werden die Verbote oder Beschränkungen bei der Einfuhr oder Ausfuhr, die auf dem Zollgebiet des einen der Hohen Vertragschließenden Teile aus Gründen wirtschaftlicher Natur in Kraft sind oder sein werden, auf den Handel des anderen Teiles nur in jenen Fällen angewendet werden können, in denendie Verbote oder Beschränkungen auch alle anderen Länder betreffen würden.

Artikel 14

Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vereinbarungen sind nicht anwendbar auf Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen der folgenden Arten, unter der Bedingung jedoch, daß sie nicht in einer Art Anwendung finden, daß dadurch eine willkürliche Diskrimination zwischen Ländern, in denen die gleichen Bedingungen herschen, eintritt, noch daß dadurch eine versteckte Beschränkung des internationalen Verkehrs erfolgt:

1. Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit.
2. Verbote oder Beschränkungen aus sittlichen oder humanitären Gründen.
3. Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich des Verkehrs mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder unter außerordentlichen Umständen mit allem anderen Kriegsbedarf.
4. Verbote oder Beschränkungen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten und Schädlinge, soweit diese Fragen nicht durch Sonderabkommen geregelt sind.
5. Verbote oder Beschränkungen der Ausfuhr zum Schutze des künstlerischen, historischen oder archäologischen Nationalbesitzes.
6. Verbote oder Beschränkungen für Gold, Silber, Münzen, Papiergeld und Wertpapiere.
7. Verbote oder Beschränkungen, welche dazu bestimmt sind, auf fremde Erzeugnisse die Regelung auszudehnen, die im Inlande für Erzeugung, Handel, Beförderung und Verbrauch der gleichartigen inländischen Erzeugnisse gilt.
8. Verbote oder Beschränkungen für Erzeugnisse, die gegenwärtig oder künftig im Inland in bezug auf Erzeugung oder Handel Gegenstand von Staatsmonopolen oder von solchen Monopolen sind, die unter der Aufsicht des Staates ausgeübt werden.

Artikel 15

Es herrscht Einverständnis, daß nichts in den beiden vorhergehenden Artikeln das Recht der beiden Hohen Vertragschließenden Teile beeinträchtigt, die notwendigen Maßregeln zu ergreifen, um in außerordentlichen und abnormalen Umständen die lebenswichtigen Interessen des Landes zu wahren.

Artikel 16

Wenn einer der Hohen Vertragschließenden Teile die Erzeugnisse eines dritten Staates mit höheren Zöllen belegt als die gleichen Erzeugnisse des anderen Teiles oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder -beschränkungen unterwirft, welche auf die gleichen Erzeugnisse des anderen Teiles nicht anwendbar sind, wird er im Bedarfsfalle das Recht haben, die Anwendung der ermäßigten Eingangszölle auf die aus dem anderen Teil kommenden Erzeugnisse oder ihre Zulassung zur Einfuhr von der Vorweisung eines Ursprungszeugnisses abhängig zu machen.

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, darüber zu wachen, daß der Handelsverkehr nicht durch überflüssige Formalitäten oder übermäßige Gebühren für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse behindert werde.

Die erwähnten Ursprungszeugnisse werden entweder durch eine Behörde des Ursprungslandes oder durch die je nach der Natur des Erzeugnisses zuständigen Handels- oder Landwirtschaftskammern ausgestellt werden.

Die beiden Regierungen werden sich miteinander in Verbindung setzen können, um anderen Wirtschaftsverbänden als den obengenannten das Recht zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse zu übertragen.

In dem Falle, als diese Zeugnisse nicht von einer staatlichen Behörde ausgestellt werden sollten, wird die Regierung des Einfuhrlandes verlangen können, daß sie von den für den Absendungsort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörden vidiert werden.

Die Postpakete werden von der Beibringung von Ursprungszeugnissen befreit sein, wenn es sich um Einfuhren handelt, die nicht kommerziellen Charakter haben.

Die Hohen Vertragschließenden Teile sind einverstanden, auf Ersuchen eines derselben Besprechungen über die Möglichkeit einer allgemeinen Befreiung der Postpakete von der Beibringung von Ursprungszeugnissen einzuleiten.

Artikel 17

Bezüglich der Waren, bei denen die Hohen Vertragschließenden Teile die Behandlung bei der Einfuhr von gewissen, auf die Zusammensetzung, den Grad der Reinheit, die Qualität, den Gesundheitszustand des Erzeugungsgebietes bezüglichen oder anderen analogen Bedingungen abhängig machen, werden die beiden Regierungen gemeinsam prüfen, ob die Kontrollformalitäten an der Grenze nicht durch die Beibringung eines von den zuständigen Behörden oder Instituten des Ausfuhrlandes ausgestellten Zeugnisses vereinfacht werden könnten.

In diesem Falle verpflichten sich die Hohen Vertragschließenden Teile, die auf die Natur- oder Gewerbeerzeugnisse bezüglichen Analysenzertifikate zu berücksichtigen, unter Vorbehalt des Rechtes, jede Überprüfung vornehmen zu lassen, welche für das auf die Ware anzuwendende Regime maßgebend sein wird.

Jede der beiden Regierungen wird der anderen die Liste der offiziellen Institute und Laboratorien bekanntgeben, welche beauftragt sind, Analysenzertifikate auszustellen.

Als Folgerung aus dem Vorhergehenden und in dem Bestreben, den Bestimmungen des Artikels 13 des Genfer Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung der Zollformalitäten vom 3. November 1923 zu entsprechen, verpflichten sich die Hohen Vertragschließenden Teile, besondere Vereinbarungen über die von den offiziellen Instituten oder Laboratorien anzuwendenden Analysenmethoden und über die Art und den Charakter der Unternehmungen abzuschließen, damit der für die einzuführenden Erzeugnisse vorgeschriebene Reinheitsgrad derart festgesetzt werde, daß er nicht einem Verbot gleichkommt.

Artikel 18

Das Veterinärabkommen, welches die Behandlung der Einfuhr und der Durchfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen regelt und das von den Hohen Vertragschließenden Teilen am heutigen Tage geschlossen worden ist, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 19

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr und vorbehaltlich der erforderlichen Kontrollmaßnahmen der in Geltung stehenden Vorschriften und der Leistung der Garantien, welche zur Sicherung des Einganges der eventuell geschuldeten Gebühren bestimmt sind, wird die Freilassung von allen Ein- und Ausfuhrgebühren nach Maßgabe der in Kraft stehenden Gesetzgebung zugelassen für:

a) zur Reparatur bestimmte Gegenstände;

b) Werkzeuge, Instrumente, mechanische Geräte, welche ein Unternehmer oder eine Firma eines der Hohen Vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen ausführt, um dort durch ihr Personal Montage-, Versuchs- oder Reparaturarbeiten durchführen zu lassen, sei es, daß diese Gegenstände durch eine Transportunternehmung befördert werden, sei es, daß sie von dem Personal selbst eingebracht werden;

c) Einzelteile von Maschinen, welche zur Erprobung aus einem der beiden Länder in das andere gesendet werden;

d) Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche auf Messen oder Ausstellungen gebracht werden;

e) Möbelwagen und -kasten, welche die Grenze zu dem Zweck überschreiten, um Gegenstände aus dem Gebiet eines der Hohen Vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen zu befördern, auch wenn sie von neuem beladen zurückkehren, ohne Rücksicht darauf, wo die Ladung erfolgt ist, jedoch unter der Bedingung, daß sie in der Zwischenzeit nicht zu Transporten nur im Inneren des Landes verwendet worden sind; es wird vereinbart, daß sich jedes dieser beiden Beförderungsmittel mit dem zum üblichen Gebrauche während des Transportes erforderlichen Zubehör versteht und daß eine Frist von sechs Monaten für die Rückausfuhr zugestanden wird;

f) Warenmuster und Modelle gemäß dem in Genf am 3. November 1923 unterzeichneten Internationalen Übereinkommen zur Vereinfachung der Zollformalitäten, wobei die Frist für die Wiederausfuhr auf zwölf Monate festgesetzt wird.

Die Gegenstände aus Edelmetallen, welche von den Handlungsreisenden als Muster im Vormerkverkehr eingeführt werden, werden auf Verlangen von der obligatorischen Punzierung befreit sein, wenn eine hinlängliche Sicherstellung geboten wird. Wenn diese Muster nicht in der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden, verfällt die hinterlegte Sicherstellung, unbeschadet der eventuellen weiteren, im Gesetz vorgesehenen Sanktionen.

Artikel 20

Die Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden (ebenso wie die in ihren Diensten stehenden Handlungsreisenden), die durch Vorweisung einer von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte nachweisen, daß sie in dem Staate, in dem sie ihren Wohnsitz haben, gesetzlich zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbes berechtigt sind und daß sie dort die gesetzlichen Abgaben und Steuern zahlen, werden das Recht haben, auf dem Gebiete des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder Gewerbetreibenden oder in öffentlichen Verkaufsstellen Einkäufe zu machen.

Sie dürfen auch nach Mustern bei den Kaufleuten oder anderen Personen, die diesen Mustern entsprechende Waren in ihrem Handels- oder Gewerbebetriebe verwenden, Bestellungen aufnehmen. Sie werden für die in diesem Artikel aufgezählten Betätigungen keiner Steuer oder Abgabe unterworfen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Wandergewerbe, das Hausiergewerbe und die Aufsuchung von Bestellungen bei Personen, die weder Gewerbe noch Handel treiben, keine Anwendung und die Hohen Vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die vollkommene Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Die mit der vorerwähnten Legitimationskarte versehenen Kaufleute oder Gewerbetreibenden und die in ihren Diensten stehenden Handlungsreisenden werden das Recht haben, Warenmuster oder Modelle, aber keine Waren mit sich zu führen.

Die Legitimationskarten werden dem beiliegenden Muster entsprechen (Beilage E). Für diese Legitimationskarten wird kein konsularisches oder anderes Visum verlangt werden.

Die Bestimmungen des in Genf am 3. November 1923 unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung der Zollformalitäten finden auf die Behandlung der Einfuhr und Wiederausfuhr der Warenmuster und Modelle Anwendung. In dieser Hinsicht sowie in jeder anderen, den gegenwärtigen Artikel betreffenden Materie gestehen sich die Hohen Vertragschließenden Teile gegenseitig die Meistbegünstigung zu.

Artikel 21

Die Staatsangehörigen eines der Hohen Vertragschließenden Teile, die sich zu Messen und Märkten auf das Gebiet des anderen zu dem Zwecke begeben, um daselbst ihren Handel auszuüben, werden dort gegenseitig wie die Inländer behandelt, sofern sie sich durch eine von den Behörden des Staates, dem sie angehören, ausgestellten Identitätskarte nach dem beiliegenden Muster (Beilage F) ausweisen können.

Artikel 22

Die Hohen Vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig die freie Durchfuhr über ihr Gebiet zu, und sie verpflichten sich, aus diesem Anlasse keine Durchfuhrgebühr einzuheben.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden sich hinsichtlich der Durchfuhr an die Bestimmungen des Statutes halten, welches einen integrierenden Bestandteil des am 20. April 1921 in Barcelona unterzeichneten Übereinkommens über die Freiheit des Durchgangsverkehres bildet.

Falls ein Nachbarland eines der Hohen Vertragschließenden Teile seine Grenze allgemein für jeden direkten Verkehr von Personen oder Waren mit diesem Hohen Vertragschließenden Teil sperrt — ausgenommen den Grenzverkehr —, wird dieser Hohe Vertragschließende Teil nicht gebunden sein, für diese geschlossene Grenze die in diesem Artikel vorgesehene Freiheit der Durchfuhr zu gewähren.

Österreich nimmt von dem § 4 des Artikels XXII des Vertrages von Riga Kenntnis.

Artikel 23

Auf den Eisenbahnen wird hinsichtlich des Personen-, des Gepäcks- und des Eilgutverkehres hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Staatsangehörigen der Hohen Vertragschließenden Teile gemacht.

Artikel 24

Die Güter, die in Österreich aufgeliefert werden und nach Polen oder durch Polen nach einem dritten Staat zu befördern sind, werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den polnischen Eisenbahnen in bezug auf die Abfertigung, die Beförderung, die Beförderungspreise und die mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben nicht ungünstiger behandelt werden als die gleichartigen Güter, die in Polen aufgeliefert worden sind und in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke befördert werden. Das gleiche wird auf den österreichischen Eisenbahnen für solche Güter gelten, die in Polen aufgeliefert worden sind und nach Österreich oder durch Österreich nach einem dritten Staate befördert werden.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes sollen insbesondere folgende Bedingungen für die Anwendung der Eisenbahntarife, der Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen für gleichartige Beförderungen aus dem Gebiete des anderen Teiles durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile unwirksam sein:

a) die Forderung der inländischen Herkunft der Ware oder die Forderung einer solchen Benennung, die einem gleichartigen Gute des anderen Teiles nicht zugänglich ist;
b) die Bedingung der Anbringung von Gütern auf bestimmten Eisenbahnwegen;
c) die Bedingung der kombinierten Beförderung auf dem Schienenweg und dem Wasserweg;
d) die Verpflichtung der Anbringung von Gütern mittels Schleppbahnen, Privatanschlußbahnen oder Straßenfuhrwerk ebenso wie der Ausschluß der Umbehandlung;
e) die Forderung, daß der Rohstoff oder das Halbfabrikat, die für die Ware bestimmt sind, welche zu einem begünstigten Tarif zugelassen ist, zur Gänze oder zum Teil auf Eisenbahnen des Landes befördert worden sind.

Dagegen sollen insbesondere folgende Bedingungen für die Anwendung der Eisenbahntarife, der Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen für gleichartige Beförderungen aus dem Gebiete des anderen Teiles wirksam sein:

a) die Bedingung des Verbrauchs im Inland;
b) die Verpflichtung der Auslieferung bestimmter Mindestmengen innerhalb einer festgesetzten Geltungsdauer;
c) die Verpflichtung der gleichzeitigen Auflierung einer zur Bildung eines ganzen Zuges oder bestimmter Warengruppen ausreichenden Menge von Gütern;
d) die Beschränkung von Ermäßigungen der Beförderungspreise auf ortsansässige Bewohner der angrenzenden Gemeinden.

Artikel 25

Die Bestimmungen der Artikel 23 und 24 beziehen sich nicht auf Tarifermäßigungen, die zugunsten von Wohltätigkeitswerken oder des öffentlichen Unterrichtes oder für die Transporte der öffentlichen Verwaltung oder im Falle eines vorübergehenden öffentlichen Notstandes gewährt werden, noch auf solche, die den öffentlichen Angestellten oder den Angestellten der Transportunternehmungen oder den Sendungen der Transportunternehmungen gewährt werden.

Artikel 26

Die Hohen Vertragschließenden Teile vereinbaren, daß für den Personen-, Gepäcks-, Expreßgut- und Güterverkehr zwischen den Gebieten der Hohen Vertragschließenden Teile sowie für den Verkehr zwischen den Gebieten eines der Hohen Vertragschließenden Teile und den Gebieten eines dritten Staates über das Gebiet des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles nach Maßgabe des tatsächlich vorhandenen Bedürfnisses durchgehende Tarife eingerichtet werden sollen.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein tatsächliches Bedürfnis vorliegt, durchgehende Tarife im Rahmen der bestehenden Tarife für den Personen-, Gepäcks-, Expreßgut- und Güterverkehr einzurichten, ist das Ermessen der antragstellenden Eisenbahnverwaltung maßgebend.

Artikel 27

Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle ihnen zugänglichen Mittel zu ergreifen, um jede Behinderung zu beseitigen, die sich in gewissen Fällen hinsichtlich des Personen-, Gepäcks-, Expreßgut- und Güterverkehrs zwischen den Gebieten eines der Hohen Vertragschließenden Teile und jenen eines dritten Staates durch die Gebiete des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles ergeben könnte.

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehres zwischen ihren Gebieten und den Gebieten eines der Hohen Vertragschließenden Teile und

dem Gebiete eines dritten Staates durch das Gebiet des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles durch Herstellung direkter Zugsverbindungen für den Personen- und Güterverkehr sowie durch tunlichstes gegenseitiges Entgegenkommen in verkehrs- und transportdienstlicher Beziehung Rechnung getragen wird.

Bei der Wagengestellung wird den Bedürfnissen des Binnenverkehrs und der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles grundsätzlich gleichmäßig Rechnung getragen werden.

Im besonderen wird bei der Wagengestellung für den Ausfuhrverkehr nach den Gebieten des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles nicht in ungünstigerer Weise vorgegangen werden als bei der Wagengestellung für den Ausfuhrverkehr nach dritten Staaten.

Artikel 28

Die Staatsangehörigen, deren Güter und die Seeschiffe jeder der Hohen Vertragschließenden Teile werden seitens des anderen Teiles in den Häfen und hinsichtlich der Seeschiffahrt überhaupt die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen, deren Güter und die nationalen Seeschiffe oder die des meistbegünstigten Landes genießen. Die Küstenschiffahrt zur See bleibt der nationalen Flagge vorbehalten.

Die Meßbriefe der Seeschiffe eines der Hohen Vertragschließenden Teile werden durch die Behörden des anderen ohne neue Vermessung anerkannt, insbesondere auch für die Bemessung der Gebühren, vorausgesetzt jedoch, daß die geltenden Vermessungsregeln des Staates, in dem der Meßbrief ausgestellt worden ist, als gleichwertig mit den Vermessungsregeln des in Betracht kommenden anderen Staates anerkannt werden.

Artikel 29

Die Hohen Vertragschließenden Teile vereinbaren, sobald wie möglich Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages über die Sozialversicherung der Staatsangehörigen der beiden Länder einzuleiten.

Artikel 30

Die in den vorhergehenden Artikeln vorgesehene Meistbegünstigung bezieht sich nicht:

a) auf die Begünstigungen, die von einem der Hohen Vertragschließenden Teile zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit den benachbarten Ländern in einer 15 km zu beiden Seiten der Grenze nicht übersteigenden Zone zugestanden worden sind oder zugestanden werden könnten;

b) auf das provisorische Zollregime, das zwischen Polnisch-Oberschlesien und Deutsch-Oberschlesien durch das deutsch-polnische, am 15. Mai 1922 in Genf unterzeichnete Abkommen, betreffend Oberschlesien, eingerichtet worden ist;

c) auf die Privilegien, Begünstigungen und Vorrechte ,die Polen den Baltischen Ländern, und zwar Lettland, Estland, Litauen und Finnland, zugestanden hat oder zugestehen sollte, soweit es sie nicht auch einem anderen Lande zugesteht.

   Es besteht jedoch Einverständnis, daß die von Polen den obgenannten Staaten zugestandenen Begünstigungen nicht jene Begünstigungen überschreiten dürfen, welche für die gleichen österreichischen Waren im Sinne des Artikels 9 zugestanden wurden;

d) auf die Spezialklauseln von zwischen einem der Hohen Vertragschließenden Teile und einem dritten Staate geschlossenen Übereinkommen, um die Steuern im Inland und im Ausland auszugleichen, um die Hoheit der beiden Länder in Steuerangelegenheiten zu begrenzen und insbesondere um die Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Artikel 31

Die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages, der angeschlossenen Tarife und anderen Schriftstücke und des Schlußprotokolls entstehen würden und auf diplomatischem Wege nicht bereinigt werden könnten, werden einem Schiedsgericht vorgelegt werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Mitgliedern zusammengesetzt sein, von denen je eines von jedem Hohen Vertragschließenden Teil innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom Datum des von einem der Hohen Vertragschließenden Teile an den anderen gerichteten Ersuchens, ein Schiedsgericht zu bilden, ernannt und das dritte, welches Vorsitzender sein wird, im gemeinsamen Einvernehmen durch die beiden Hohen Vertragschließenden Teile aus den Staatsangehörigen eines dritten Staates gewählt werden wird. Im Falle, daß die Hohen Vertragschließenden Teile sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen könnten, wird der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft gebeten werden, die notwendige Ernennung durchzuführen.

Gegebenenfalls werden die Vertragsteile eine Schiedsvereinbarung treffen, die den Streitgegenstand und den Prozeßvorgang genau bestimmt.

Die Entscheidung der Schiedsrichter wird bindende Kraft haben.

In dem Falle, als einer der Hohen Vertragschließenden Teile die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes zur Entscheidung über einen Einzelfall bestreiten sollte, wird das Schiedsverfahren in Schwebe belassen und jedem der Hohen Vertragschließenden Teile wird es freistehen, die Frage der Zuständigkeit dem ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag vorzulegen.

Artikel 32

Die Polnische Regierung, der im Sinne des Artikels 104 des Vertrages von Versailles und der Artikel 2 und 6 der Pariser Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig vom 9. November 1920 die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig obliegt, behält sich das Recht vor, zu erklären, daß die Freie Stadt vertragschließender Teil des vorliegenden Abkommens ist, daß sie die daraus entstehenden Verpflichtungen annimmt und die daraus entstehenden Rechte erwirbt.

Dieser Vorbehalt bezieht sich nicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, den die Republik Polen hinsichtlich der Freien Stadt Danzig gemäß ihrer Rechte, die aus den diesbezüglichen Verträgen hervorgehen, abschließt.

Artikel 33

Der vorliegende Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Warschau ausgetauscht werden.

Er wird am fünfzehnten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an wird die Wirksamkeit des Handelsübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen vom 25. September 1932 aufhören.

Der vorliegende Vertrag wird bis zum 15. Oktober 1934 Gültigkeit haben.

Wenn die Kündigung durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile nicht wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte stattfindet, wird der vorliegende Vertrag stillschweigend verlängert und wird bis zur Kündigung durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile in Kraft bleiben.

In diesem Falle wird der vorliegende Vertrag drei Monate nach dem Tage der Kündigung außer Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 11. Oktober 1933.

Dollfuß m. p. Gawroński m. p.
Adamkiewicz m. p.

15

Druckfehlerberichtigung.

In der Rechtsverordnung betr. den Erlaß einer Dentistenordnung vom 18. 12. 1935 (G.Bl. 1936 Nr. 2 S. 5) muß es heißen:

Auf Seite 6 § 11 Abs. (1) Zeile 2 „Berufes“ statt „Beruefs“,
weiter auf Seite 10 § 30 Abs. 2 Zeile 2 „über die Einnahmen der Dentisten“ statt „über die „Steuerämter der Dentisten“.

16

Druckfehlerberichtigung.

In der Rechtsverordnung betreffend das Tragen einheitlicher Sonderkleidung vom 4. April 1934 (G.Bl. 1934 S. 221, Abschn. 1 Zeile 2) muß es heißen: „24. Juni 1933“ anstatt „26. Juni 1933“.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.